ZBB 2000, 56

RL 85/577/EWG Art. 4, 5; RL 87/102/EWG; VerbrKrG §§ 3, 7; HWiG §§ 1, 5

Vorlage an den EuGH zu Anwendbarkeit und Vorrang der Haustürgeschäfterichtlinie gegenüber der Verbraucherkreditrichtlinie bei Realkreditverträgen

BGH, Beschl. v. 29.11.1999 – XI ZR 91/99 (OLG München), ZIP 2000, 177 = WM 2000, 26

Vorlagefragen des Gerichts:

1. Erfaßt die Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985 (ABl № L 372/31 vom 31. Dezember 1985, „Haustürgeschäfterichtlinie“) auch Realkreditverträge (§ 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG), und kommt ihr in bezug auf das in Art. 5 vorgesehene Widerrufsrecht Vorrang vor der Richtlinie 87/102/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit vom 22. Dezember 1986 (ABl Nr. L 42/48 vom 12. Februar 1987, „Verbraucherkreditrichtlinie“) zu?

2. Für den Fall, daß der Gerichtshof diese Frage bejaht: Ist der nationale Gesetzgeber durch die Haustürgeschäfterichtlinie gehindert, die in § 7 Abs. 2 Satz 3 VerbrKrG geregelte Befristung des Widerrufsrechts auch in den Fällen anzuwenden, in denen ein Haustürgeschäft die Gewährung eines Realkredits i. S. v. § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG zum Gegenstand hat und die in Art. 4 der Richtlinie vorgesehene Belehrung unterblieben ist?

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG